

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Baufachliche Mitteilung 02

Baulicher Brandschutz



erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der
Baukostensenkungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen

Januar 2021

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Gebäude werden nach den mit ihnen verbundenen Gefahren eingestuft, um damit den bauaufsichtsbehördlichen Kontrollaufwand in ein angemessenes Verhältnis zu dem mit der Errichtung, der Erweiterung oder der Nutzung eines Gebäudes typischerweise verbundenen Risikopotential zu bringen. **Die Einordnung eines Bauvorhabens in die fünf Gebäudeklassen erfolgt in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Merkmale: Gebäudehöhe, Zahl und Größe der Nutzungseinheiten, freistehend, unterirdisch.**

1. Einordnung des Bauvorhabens in die Gebäudeklasse (GKL) nach § 2 Absatz 3 BauO NRW 2018

Kriterium	Gebäudeklasse (GKL)				
	1	2	3	4	5
Höhe¹	max. 7 Meter	max. 7 Meter	max. 7 Meter	max. 13 Meter	
Anzahl der Nutzungseinheiten (NE)³	max. 2 NE	max. 2 NE			
Größe der Nutzungseinheiten¹	max. insgesamt 400 m ² Brutto-Grundfläche nach DIN 277 ² (in Summe, ohne Kellergeschosse)	max. insgesamt 400 m ² Brutto-Grundfläche nach DIN 277 ² (in Summe, ohne Kellergeschosse)		max. 400 m ² je NE	
Bemerkung	freistehende Gebäude, freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung				alle Übrigen, auch unterirdische Gebäude

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Definitionen:

- 1 Höhe, Flächen:**
 - Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel (§ 2 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018).
 - Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 Absatz 4 BauO NRW 2018).
 - Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht (§ 2 Absatz 3 Sätze 3 und 4 BauO NRW 2018).

- 2 DIN 277** DIN 277-1:2016:01

- 3 Nutzungseinheit** **Das Vorliegen einer „Nutzungseinheit“ ist ein Zuordnungskriterium für die Gebäudeklassifizierung, an das in der BauO NRW 2018 Rechtsfolgen geknüpft sind.**

Der Begriff der Nutzungseinheit setzt eine Selbständigkeit und einen Nutzungszusammenhang der Räumlichkeiten voraus. Schwarzer/König (Schwarzer/König BayBO Art. 2 Rn. 23 f.) beschreiben die Nutzungseinheit als „abgeschlossene Folge von Aufenthaltsräumen einschließlich der Einheit zugeordneter Nebenräume“ (im Anschluss daran ebenso VGH München 15 CS 13.1445, Beschluss vom 23.12.2013).

 - Schiebeelemente zur Abtrennung von Räumen unterschiedlicher Nutzung sind nach der gesetzlichen Zwecksetzung nicht geeignet, eine Trennung zwischen selbständigen Nutzungseinheiten herzustellen (im Ergebnis ebenso bezüglich der Trennung zwischen Wettbüro und Sportbar OVG Münster 10 A 1018/13, Beschluss vom 28.04.2014).

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Anknüpfung an den Aufenthaltsraum in der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018 wirkt sich lediglich auf die Bestimmung der Gebäudehöhe aus. Da die Bestimmung an dem Vorhandensein eines höchstgelegenen Geschosses anknüpft, stellt § 2 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW 2018 klar, dass Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, keine Geschosse sind.

Die Einordnung in die Gebäudeklasse ist nutzungsneutral, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung. Die Einordnung bestimmt die materiellen Anforderungen an Wände, Decken, Dächer, Rettungswege und zum Teil die Behandlung der bautechnischen Nachweise im Verfahren.

Hinweis:

Für **Hochhäuser** ist ergänzend zur Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) der Teil 4 der Sonderbauverordnung, der für den Bau und den Betrieb von Hochhäusern besondere Anforderungen und Erleichterungen regelt, zu beachten. **Entsprechendes gilt für alle übrigen in der Sonderbauverordnung aufgeführten Sonderbauten**



2. Materielle Anforderungen an Gebäude

Allgemeiner Grundsatz:

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 gilt das Verwendungsverbot leichtentflammbarer **Baustoffe**; es sei denn, sie sind in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar. Für Bauteile gelten folgende Baustoffanforderungen (siehe Tabelle), soweit in der BauO NRW 2018 nichts anderes bestimmt ist.

Definitionen:

Baustoffe sowie Bauteile sind Bauprodukte gemäß § 2 Absatz 11 BauO NRW 2018. Sie werden hergestellt, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden.

Bei der Auswahl und Verwendung von Bauprodukten ist in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zu beachten, dass die Bauordnung zwischen solchen unterscheidet, die

1. nach der europäischen Bauproduktenverordnung mit einer Leistungserklärung und einer CE-Kennzeichnung vermarktet werden oder
2. die der europäischen Bauproduktenregelung nicht unterliegen und für die Technische Baubestimmungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik oder Verwendbarkeitsnachweise (Ü-Zeichen)

gelten. Ein **Bauprodukt (Nummer 1)**, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf dann verwendet werden, wenn die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen den Anforderungen der Bauordnung genügen. So muss zum Beispiel für das Brandverhalten eine Klasse in der Leistungserklärung angegeben sein, die mindestens der Normalentflammbarkeit zugeordnet werden kann. Ein **Bauprodukt (Nummer 2)**, das ein Ü-Zeichen auf der Grundlage einer Technischen Baubestimmung oder eines Verwendbarkeitsnachweises trägt, darf dann verwendet werden, wenn die Eigenschaften des Bauproduktes den Anforderungen der Bauordnung genügen. Beim Brandverhalten muss also auch hier mindestens die Normalentflammbarkeit durch das Ü-Zeichen erklärt sein.

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



- **Feuerbeständige Bauteile (fb – F90-AB bzw. R90/REI90/EI90):**

Tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (§ 26 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, Satz 4 Halbsatz 1).

Feuerwiderstandsdauer 90 Minuten

- **Hochfeuerhemmende Bauteile (hfh – R60/REI60/EI60; keine DIN-Kurzbezeichnungen für tragende Bauteile aus Holz):**

Tragende und aussteifende Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (§ 26 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3, Satz 4 Halbsatz 2).

Feuerwiderstandsdauer: 60 Minuten

- **Feuerhemmende Bauteile (fh – F30 bzw. R30/REI30/EI30):**

Alle Teile sind brennbar zulässig (§ 26 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4).

Feuerwiderstandsdauer: 30 Minuten

Legende für die nachfolgenden Tabellen über die Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen

fb	feuerbeständige Bauteile
hfh	hochfeuerhemmende Bauteile
fh	feuerhemmende Bauteile
m	widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung
d	dichtschließend
ds	dicht- und selbstschließend
rs	rauchdicht und selbstschließend
ia	von innen nach außen
ai	von außen nach innen
nb	nichtbrennbar
se	schwerentflammbar
d0	Nicht brennend abtropfend
V	Vorkehrungen gegen Brandausbreitung

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Tabelle: Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen

Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 27	Tragende Wände, Stützen					
Absatz 1	tragende und aussteifende Wände und Stützen	keine Anforderungen	fh	fh	hfh	fb
Absatz 1	im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	keine Anforderungen	fh	fh	hfh	fb
Absatz 1	in der obersten Dachgeschossesebene, über der keine weiteren Aufenthaltsräume möglich sind (§ 29 Absatz 4 bleibt unberührt)	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen
Absatz 1	Balkone und Altane	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen
Absatz 1	offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	keine Anforderungen	fh	fh	hfh	fb
Absatz 2	im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb (fb

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 28	Außenwände					
Absatz 2	nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	nb ¹ oder als raumabschließendes Bauteil (brennbar) fh ¹	
Absatz 3	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen und Solaranlagen gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	se ² und d0	
Absatz 4	Doppelfassaden	keine Anforderungen	keine Anforderungen	Vorkehrungen bei geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen (nur GKL 3 bis 5; siehe § 28 Absatz 5 BauO NRW 2018)		

¹ Diese Anforderung gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen der Außenwandkonstruktionen (§ 28 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

² Unterkonstruktionen aus normalentflammenden Baustoffen sind zulässig, sofern dem Schutzziel nach § 28 Absatz 1 BauO NRW 2018 (ausreichend lange Begrenzung einer Brandausbreitung) entsprochen wird (§ 28 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018).

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
Absatz 4	Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	Vorkehrungen bei geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen (nur GKL 4 und 5; siehe § 28 Absatz 5 BauO NRW 2018)	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 29	Trennwände					
Absatz 2 Absatz 3	Trennwände zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendige Flure sowie zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss	fh nicht bei Wohngebäuden		fh	hfh	fb
	Trennwände zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	fb nicht bei Wohngebäuden		fb	fb	fb
	Trennwände zwischen Aufenthaltsräumen und <u>Wohnungen</u> einschließlich ihrer Zugänge und nicht ausgebauten Räume im Dachraum	fh nicht bei Wohngebäuden	fh nicht bei Wohngebäuden	fh	fh	fh
Absatz 4	Decken in Dachräumen, sofern Trennwände nur bis zu dieser, nicht aber bis unter die Dachhaut geführt wird	fh nicht bei Wohngebäuden		fh	fh	fh

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 29	Trennwände (nicht bei Wohngebäuden der GKL 1 und 2 gemäß § 29 Absatz 5 BauO NRW 2018 - Fortsetzung)					
Absatz 5	wegen der Nutzung erforderliche Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2	fh und ds nicht bei Wohngebäuden	fh und ds	fh und ds	fh und ds	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 30	Brandwände					
Absatz 1 Absatz 7	Allgemeine Anforderungen	Brandwände sind raumabschließende Bauteile. Sie dienen zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) und müssen ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.				
Absatz 2	Gebäudeabschlusswand: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Anforderungen ▪ Gemeinsame Brandwände 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zum Abschluss von Gebäuden, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Das gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt. 2. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Gebäuden (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018). 3. eine Gebäudeabschlusswand ist nicht erforderlich bei Seitenwänden von Vorbauten, wenn sie vom Nachbargebäude/Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht (mindestens jedoch 1 m) sowie für Terrassenüberdachungen, Balkone und Altane (§ 30 Absatz 10 BauO NRW 2018). ▪ Gemeinsame Brandwände sind zulässig (§ 30 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018). 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 30	Brandwände (Forsetzung)					
Absatz 2	Innere Brandwand: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Anforderungen ▪ Gemeinsame Brandwände 	1. zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr 40 m. 2. zur Unterteilung landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto- Rauminhalt. 3. zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil eines Gebäudes. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Brandwände sind zulässig: Größere Abstände sind in den Fällen der Nummer 1 und 2 zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und keine Bedenken des Brandschutzes bestehen. 				
Absatz 3	Gebäudeabschlusswände: Ausführung	Bei GKL 1 – bis 3 anstelle von Brandwänden zulässig		Bei GKL 4 anstelle von Brandwänden zulässig:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fb ▪ und m ▪ und nb Baustoffe 	
		hfh		<ul style="list-style-type: none"> ▪ hfh ▪ und m 		
		oder ia die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch fh und				
		ai die Feuerwiderstandsfähigkeit fb				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 30	Brandwände (Forsetzung)					
Absatz 3	Innere Brandwände: Ausführung	Bei GKL 1 – bis 3 anstelle von Brandwänden zulässig			Bei GKL 4 anstelle von Brandwänden zulässig:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fb ▪ <u>und</u> m ▪ <u>und</u> nb
		hfh	hfh	hfh	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hfh ▪ <u>und</u> m 	
Absatz 3	Gebäudeabschlusswände zwischen Wohngebäude und angebauten landwirt- schaftlich oder vergleich- bar genutzten Gebäudeteil ≤ 2.000 m³	fh	fh	fh	fh	fh

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 30	Brandwände (Fortsetzung)					
Absatz 4	versetzt angeordnete innere Brandwände	<p>Anstelle durchgehender und in allen Geschossen übereinander angeordneter Brandwände dürfen – unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen – Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wände nichtbrennbar und unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sind, 2. die anschließenden Decken feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 3. die tragenden und aussteifenden Bauteile unter diesen Wänden feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist. 				
Absatz 5	Ausführungen im Dachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandwände sind mindestens bis unter die Dachhaut zu führen (§ 30 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018) ▪ Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen (§ 30 Absatz 5 Satz 4 BauO NRW 2018). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. ▪ Darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 30	Brandwände (Fortsetzung)					
Absatz 6	Brandwand im Eckbereich „einspringender Winkel“	Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 3 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.				
Absatz 8 Absatz 11	Öffnungen in inneren Brandwänden bzw. Wänden anstelle von Brandwänden (Beschränkung auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe)	hfh, ds	hfh, ds	hfh, ds	hfh, ds	fb, ds
Absatz 9 Absatz 11	Verglasungen in inneren Brandwänden bzw. Wänden anstelle von Brandwänden (Beschränkung auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe)	hfh	hfh	hfh	hfh	fb
Absatz 11	Öffnungen in inneren, hochfeuerhemmenden Wänden anstelle von Brandwänden (Absatz 3)	hfh , ds	hfh , ds	hfh , ds	hfh , ds	nicht erlaubt!

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
Absatz 11	Verglasungen in inneren, hochfeuerhemmenden Wänden anstelle von Brandwänden (Absatz 3)	hfh	hfh	hfh	hfh	nicht erlaubt!

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 31	Decken					
Absatz 1	Decken sowie Decken von offenen Gänge, die als notwendige Flure dienen	keine Anforderungen	fh	fh	hfh	fb
Absatz 1	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber <u>keine</u> Aufenthaltsräume möglich sind	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen
Absatz 1	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind	keine Anforderungen	fh	fh	hfh	fb
Absatz 1	Balkone und Altane	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen
Absatz 2	Decken im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
Absatz 2	Decken unter und über Räumen Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	fb nicht bei Wohngebäuden		fb	fb	fb

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 31	Decken (Fortsetzung)					
Absatz 2	Decken zwischen dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes	fb	fb	fb	fb	fb
Absatz 4	Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken	Ungesicherte Öffnungen sind zulässig.		<ul style="list-style-type: none"> Ungesicherte Öffnungen sind zulässig innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke sind zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. 		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen						
		1	2	3	4	5		
§ 32	Dächer							
Absatz 1 Absatz 5	Allgemeine Anforderungen (harte Bedachung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). ▪ Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann (§ 32 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW 2018). 						
Absatz 2	„Weiche Bedachung“	<p>Zulässig, wenn die Gebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m, 2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m, 3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m oder 4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m <p>einhalten.</p>			nicht zulässig		nicht zulässig	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 32	Dächer (Fortsetzung)					
Absatz 2	Abweichende Abstände: „weiche Bedachung“ bei Wohngebäuden	<p>Bei Wohngebäuden der GKL 1 und 2 genügt abweichend:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 6 Metern, von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung von mindestens 9 Metern und von Gebäuden auf demselben Grundstück mit weichen Bedachungen von mindestens 12 Metern. 	Abweichung nicht zulässig	Abweichung nicht zulässig	Abweichung nicht zulässig	
Absatz 3	Gebäude ohne harte oder weiche Bedachung	<p>Generell zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, sind lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen, sind Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden, sind Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen und sind Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen. 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 32	Dächer (Fortsetzung)					
Absatz 4	Lichtdurchlässige Teilflächen und Gründächer	<p>1. Lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen und</p> <p>2. begrünte Bedachungen</p> <p>sind zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>				
Absatz 5	Abstand von Öffnungen im Dach zu Brandwänden	<p>Von der Außenfläche von Brandwänden, von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen</p> <p>1. mindestens 1,25 m entfernt sein</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und</p> <p>b) Photovoltaikanlagen, Zwerchhäuser, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und</p> <p>2. mindestens 0,50 m entfernt sein</p> <p>a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und</p> <p>b) Solarthermieanlagen.</p>				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 32	Dächer					
Absatz 6	Dächer von traufseitig aneinander gebauten Gebäuden	Dächer müssen als raumabschließende Bauteile von innen nach außen feuerhemmend sein (einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile). Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die an Stelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.				
Absatz 7	Anforderungen an Dächer von Anbauten	Für Wohngebäude der GKL 1 bis 3: Keine.			Dächer von Anbauten , die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 33	Erster und zweiter Rettungsweg					
Absatz 1		Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.				
Absatz 2		<p>Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zur ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.</p> <p>Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.</p> <p>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder 2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist. 				
Absatz 3		Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 34	Treppen³					
Absatz 2	Einschiebbare Treppen und Leitern³	sind als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.		nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Absatz 3	Notwendige Treppen: Treppenführung	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen.⁴ ▪ Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.⁴ 	
Absatz 4	Treppen, tragende Teile	keine Anforderungen	keine Anforderungen	nb oder fh ⁵	nb ⁵	nb <u>und</u> fh ⁵
Absatz 4	Außentreppen, tragende Teile	keine Anforderungen	keine Anforderungen	nb	nb	nb

³ Statt notwendiger Treppen sind gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 sind Rampen mit flacher Neigung (max. 6 Grad / 10 %) zulässig.

⁴ Das gilt nicht für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann (siehe § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BauO NRW 2018).

⁵ Gilt nicht für Treppen innerhalb von Wohnungen (siehe § 34 Absatz 8 BauO NRW 2018).

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge					
Absatz 1	notwendiger Treppenraum	Notwendige Treppe ohne Treppenraum zulässig		<p>Notwendig Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. 		
Absatz 2	Ausgänge <u>in einen</u> notwendigen Treppenraum oder ins Freie	<ul style="list-style-type: none"> Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenträume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenträume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind. 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge (Fortsetzung)					
Absatz 3	Ausgang <u>von einem</u> notwendigen Treppenraum in das Freie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ▪ Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein. 				
Absatz 4	Treppenraumwände	keine Anforderungen	keine Anforderungen	fh	hfh m	fb m
				Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge (Fortsetzung)					
Absatz 4	oberer Abschluss	keine Anforderungen	keine Anforderungen	fh	hfh	fb
				Das gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen		
Absatz 5	Oberflächen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 müssen		
				<ol style="list-style-type: none"> 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. 		
Absatz 6	Öffnungen zu Kellerschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten > 200 m², ausgenommen Wohnungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	fh rs	fh rs	fh rs
Absatz 6	Öffnungen zu notwendigen Fluren	keine Anforderungen	keine Anforderungen	rs	rs	rs

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge (Fortsetzung)					
Absatz 6	Öffnungen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten	keine Anforderungen	keine Anforderungen	ds	ds	ds
Absatz 6	Öffnungen zu Wohnungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	ds	ds	ds
Absatz 6	Öffnungen, lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte	keine Anforderungen	keine Anforderungen	Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.		
Absatz 7	Sicherheitsbeleuchtung	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	für notwendige Treppenträume ohne Fenster bei einer Gebäudehöhe von mehr als 13 m.

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge (Fortsetzung)					
Absatz 8	Belüftung, Rauchableitung	keine Anforderungen	keine Anforderungen	<p>Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können.</p> <p>Die Treppenträume müssen:</p>		
				<p>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, <u>oder</u></p> <p>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.</p>	<p>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, <u>und</u></p> <p>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.</p>	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
					In den Fällen der Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 , soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 35 Absatz 8 Satz 1 BauO NRW 2018 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen.	
§ 35	Notwendige Treppenträume, Ausgänge (Fortsetzung)					
Absatz 8	Belüftung, Rauchableitung	keine Anforderungen	keine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Öffnungen zur Rauchableitung nach § 35 Absatz 8 Sätze 2 und 3 BauO NRW 2018 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können. 		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 36	Notwendige Flure, offene Gänge					
Absatz 1	notwendige Flure	<ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich in Wohngebäuden nicht erforderlich in sonstigen Gebäuden, ausgenommen Kellergeschosse 	<p>sind nicht erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen sowie innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat. 			
Absatz 3	Unterteilung in Rauchabschnitte	<ul style="list-style-type: none"> Unterteilung der notwendigen Flure durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse von maximal 30 m Länge. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstuppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 36	Notwendige Flure, offene Gänge (Fortsetzung)					
Absatz 4 Absatz 5	Flurwände, Laubengänge mit nur einer Fluchtrichtung	keine Anforderungen		fh	fh	fh
				<ul style="list-style-type: none"> Die Wände sind (auch im Kellergeschoss) bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein feuerhemmender/feuerbeständiger Raumabschluss sichergestellt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass dies durch die Verwendbarkeitsnachweise für Wand und Decke abgedeckt ist. 		
Absatz 4	Flurwände in Kellergeschossen	fh nicht bei Wohngebäuden		fb	fb	fb
Absatz 4	Türen in Flurwänden	Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen. Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.				
Absatz 6	Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe in Fluren und Laubengängen⁵ mit nur einer Fluchtrichtung	keine Anforderungen, in Kellergeschossen sonstiger Gebäude nb		nb	nb	nb
		Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen benötigen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke.				
Absatz 6	Fußbodenbeläge in Fluren und Laubengängen⁵ mit nur einer Fluchtrichtung	keine Anforderungen in Kellergeschossen sonstiger Gebäude se		se	se	se

⁵ Gemäß § 36 Absatz 5 BauO NRW 2018 sind Fenster in Außenwänden zu Laubengängen ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 39	Aufzüge					
Absatz 1	Fahrschacht	kein Fahrschacht erforderlich	kein Fahrschacht erforderlich	<p>Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen.</p> <p>Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen und 		
Absatz 2	Ausführung der Fahrschachtwände	-	-	fh	hfh	fb und nb
Absatz 2	Fahrschachttüren	-	-	Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 39	Aufzüge (Fortsetzung)					
Absatz 3	Rauchableitung bzw. Lüftung des Fahrschachtes	-	-	Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m ² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.		
Absatz 4	Aufzüge bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzüge in ausreichender Zahl, ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. ▪ In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug, der Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen kann und mit Halt in jedem Geschoss. ▪ Ausnahme für DG/KG: Haltestellen sind nicht erforderlich, wenn sie Herstellung nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. ▪ Ausnahme bei Aufstockung oder Nutzungsänderung: 	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
					Von Aufzugspflicht kann abgesehen werden, wenn Herstellung nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist.	

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 40	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle					
§ 41	Lüftungsanlagen					
§ 40 Absatz 1	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	keine Anforderungen	keine Anforderungen	Leitungen, Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. keine Anforderungen: 1. Innerhalb von Wohnungen 2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m ² in nicht mehr als zwei Geschossen.		
§ 40 Absatz 2	Leitungsanlagen	In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.				
§ 40 Absatz 3	Ausführung von Installationsschächten und -kanälen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	Installationsschächte und -kanäle sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Installationsschächte- und -kanäle zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Das gilt nicht: 1. innerhalb von Wohnungen und		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
						2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m ² in nicht mehr als zwei Geschossen.
§ 41 Absatz 1	Lüftungsanlagen	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.				
§ 41 Absatz 2 Absatz 5	Ausführung von Lüftungsanlagen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ▪ Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. ▪ Das gilt nicht: <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von Wohnungen und 2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. 		

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 42	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung					
Absatz 1 Absatz 2 Absatz 3 Absatz 4 Absatz 5 Absatz 6	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung oder Brennstoffherzeugung, ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Verdichter sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Wasserversorgung müssen betriebssicher und brandsicher sein. ▪ Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht. ▪ Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen. ▪ Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht und sicher gereinigt werden können. ▪ Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. 				
Absatz 8	Gasfeuerstätten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen. 				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 42	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung (Fortsetzung)					
Absatz 7	Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand der Abgasanlage	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrschaft sich von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.▪ Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.▪ Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt haben.▪ Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.▪ Ausnahme: Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen.				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 44	Aufbewahrung fester Abfallstoffe					
Absatz 1	Aufbewahrung fester Abfallstoffe	keine Anforderung	keine Anforderung	nur zulässig, wenn die dafür bestimmten Räume		
	Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum			1. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 2. eine ständig wirksame Lüftung haben.		
	Trennwände und Decken			fh und ds	hfh	fb
Absatz 2	Abfallschächte	Vorhandene Abfallschächte dürfen nicht betrieben werden. Der Betrieb von Abfallschächten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift betrieben werden, kann widerruflich unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der Betreiber den sicheren und störungsfreien Betrieb und eine wirksame Abfalltrennung ständig überwacht und dies dokumentiert. Den Bauaufsichtsbehörden sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.				

Baulicher Brandschutz

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Artikel	Bauteile	Mindestanforderungen in den Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
§ 45	Blitzschutzanlagen					
		Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.				
		normalerweise nicht erforderlich, außer bei exponierter Lage Ausnahme: Landwirtschaft, wegen brennbarer Baukonstruktion und leichtentzündlicher Stoffe	normalerweise nicht erforderlich, außer bei exponierter Lage	Es ist eine objektbezogene Risikoabschätzung vorzunehmen. Es sind mindestens die Kriterien „Lage“, „Bauart“, „Nutzung“ und mögliche „schwere Folgen“ zu beurteilen.		
§ 47	(Rauchwarnmelder in) Wohnungen					
Absatz 3	Rauchwarnmelder	In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.				



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Foto (Titel): © peterschreiber.media - stock.adobe.com

© Januar 2021 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **B-332**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.